



## SKOS-Richtlinien

Das kantonale Sozialhilfegesetz (SHG, bGS 851.1) ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. In Art. 15 Abs. 2 SHG ist der Regierungsrat beauftragt worden, in einer Verordnung die Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu regeln. Ihm wurde die Kompetenz eingeräumt, anerkannte Richtlinien als verbindlich zu erklären. Ein Jahr später hat der Regierungsrat die Sozialhilfeverordnung in Kraft gesetzt (SHV, bGS 851.11). In Art. 3 SHV sind die SKOS-Richtlinien für grundsätzlich verbindlich erklärt worden.

Die SKOS ist die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. Der Fachverband widmet sich der Ausgestaltung und Entwicklung der Sozialhilfe in der Schweiz und hat etwa 1'000 Mitglieder. Er setzt sich aus Vertretern von Gemeinden, Kantonen, Bund und privaten Organisationen zusammen. Die SKOS führt wissenschaftliche Untersuchung durch und entwickelt Arbeitsinstrumente für die Praxis. Zentral sind dabei die SKOS-Richtlinien, welche sowohl von der Sozialpolitik, den in der Sozialhilfe Tätigen als auch von der Gerichtspraxis als verbindliche Richtgrösse für die Bemessung und den Rahmen der sozialhilferechtlichen Existenzsicherung akzeptiert werden.

Die SKOS-Richtlinien können online kostenlos unter

→ [www.skos.ch](http://www.skos.ch)

abgerufen werden. Auf der homepage finden sich ausserdem Grundlagen- und Positionsdokumente des Fachverbandes sowie Veranstaltungs- und Weiterbildungsangebote.

Weitere Fachinformationen finden sich etwa auf:

→ <http://www.sozialinfo.ch>

→ <http://www.avenirsocial.ch>